

Richtlinie der Gemeinde Löbnitz zur Kindertagespflege (RL Kindertagespflege)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.08.2023 folgende vollständig neugefasste Richtlinie beschlossen:

1. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für das Angebot der Kindertagespflege sind in der jeweils geltenden Fassung:

- Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist,
- Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch die Verordnung vom 31. Januar 2023 (SächsGVBl. S. 64) geändert worden ist,
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt durch das Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert,
- Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Löbnitz (Kita-Betreuungssatzung), bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz am 24. November 2014,
- Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Löbnitz, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Löbnitz (Elternbeitragssatzung) am 20. Dezember 2019

2. Kindertagespflege

2.1. Die Gemeinde Löbnitz bietet für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenalter) die Bildung, Erziehung und Betreuung zusätzlich in der Kindertagespflege an. Bei besonderem Bedarf kann das Kind auch im Kindergartenalter in der Kindertagespflege betreut werden.

2.2. Voraussetzung für die Kindertagespflege sind:

- Aufnahme der Kindertagespflegestelle in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Nordsachsen und
- Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des SGB VIII durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Nordsachsen – Jugendamt).

2.3. Die Betreuung findet in der Regel täglich von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Kernzeit) statt. Die Betreuungszeit erstreckt sich nicht auf Wochenenden, Feiertage sowie den 24. und 31. Dezember.

2.4. Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in extra dafür angemieteten Räumlichkeiten durch in der Regel selbständig tätige Kindertagespflegepersonen ausgeübt werden.

2.5. Die Kindertagespflegeperson hat sich auf ihre Kosten bei der Berufsgenossenschaft sowie der gesetzlichen Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung im üblichen Umfang zu versichern und die eingezahlten Beträge bis 30.05. des Folgejahres gegenüber der Gemeinde Löbnitz nachzuweisen.

Für, durch die Tagespflegekinder, verursachte Sach- und Vermögensschäden im Haushalt der Kindertagespflegeperson besteht seitens der Kindertagespflegeperson gegenüber den Eltern und der Gemeinde Löbnitz kein Rechtsanspruch. Für, im Rahmen ihrer Kindertagespflegetätigkeit durch die Kindertagespflegeperson verursachte, Haftpflichtschäden besteht gegenüber der Gemeinde kein Rechtsanspruch.

2.6. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, jährlich 20 Fortbildungsstunden nach § 6 Satz 2 SächsQualiVO zu absolvieren, sowie alle 2 Jahre den Lehrgang „Erste Hilfe am Kind“ zu erneuern.

2.7. Die Kindertagespflegeperson ist selbständig tätig und steht in keinem Anstellungsverhältnis zur Gemeinde Löbnitz. Die Gemeinde übernimmt durch den Vertragsabschluss die Mitverantwortung an den Betreuungsverhältnissen durch Vermittlung, Beratung und Mitfinanzierung der Kindertagespflegestellen. Durch die Gemeinde Löbnitz werden regelmäßige Beratungstermine im Rahmen von Gesamtveranstaltungen aller Löbnitzer Kindertagespflegepersonen angeboten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Vereinbarung von Einzelberatungsterminen. Mindestens einmal jährlich findet ein Beratungstermin durch die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde und/oder des zuständigen Trägers der örtlichen Jugendhilfe bei jeder Kindertagespflegestelle statt. Die Eltern sind im Rahmen des Aufnahmegesprächs darüber zu informieren, dass die Gemeinde und der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe Beratungstermine, auch für Personensorgeberechtigte, anbieten.

3. Vertragliche Vereinbarungen

3.1. Bei der Kindertagespflege entscheidet die Kindertagespflegeperson in Abstimmung mit der Gemeinde Löbnitz über die Aufnahme von Kindern. Es werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Löbnitz aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag für Kinder, die nicht innerhalb der aufgeführten Altersgrenzen liegen oder nicht im Gemeindegebiet wohnhaft sind, ist gesondert zu begründen. Die Bestätigung der Wohnortgemeinde für die Übernahme der anteiligen Kosten für die zu betreuenden Kinder, die außerhalb der Gemeinde Löbnitz wohnen, ist vor dem Vertragsabschluss vorzulegen.

3.2. Für das Betreuungsverhältnis wird zwischen der Gemeinde Löbnitz, Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten auf Grundlage der Kitabetreuungssatzung sowie der Elternbeitragsatzung in der jeweils gültigen Fassung ein Betreuungsverhältnis abgeschlossen. Durch die Kindertagespflegeperson ist mit den Personensorgeberechtigten zudem ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag zur Kindertagespflege abzuschließen. Die Gemeinde Löbnitz erhält eine Kopie des Betreuungsvertrages.

3.3. Ein Betreuungsvertrag wird von der Gemeinde Löbnitz anerkannt, wenn er Regelungen zu folgenden Kriterien enthält:

- Grundlage für die Betreuungsvereinbarung sind die Elternbeitragsatzung der Gemeinde sowie die Richtlinie der Kindertagespflege
- Vorlage der Bescheinigung der ärztlichen Untersuchung oder Unbedenklichkeit vor Aufnahme in die Kindertagespflege, Nachweis Masernschutz
- Datenschutzhinweise
- Beginn, Eingewöhnungsphase und Umfang der Kindertagespflege
- Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsziele
- Festschreibung der Abholberechtigungen für das Kind
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen, Arztbesuchen des Kindes u. ä.
- Verpflegung des Kindes
- Ggf. zusätzliche Aufwendungen z.B. für Ausflüge

- Urlaubsregelung, unvorhergesehene Verhinderung der Kindertagespflegeperson
- Die Festlegung einer angemessenen Probezeit, mindestens jedoch vier Wochen und das sofortige Kündigungsrecht der Personensorgeberechtigten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Ablauf der Probezeit
- Haftung und Versicherung

4. Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Für die Kindertagespflegebetreuung ist der Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten entsprechend der Elternbeitragsatzung an die Gemeinde Löbnitz zu zahlen. Die Personensorgeberechtigten erhalten dazu eine Elternbeitragsbescheid von der Gemeinde Löbnitz.

4.1.2 Die Kindertagespflegebetreuung wird für in Sachsen wohnhafte Kinder durch den Landeszuschuss, den Elternbeitrag und einen Kommunalzuschuss finanziert. Kinder, die ihren Wohnort außerhalb Sachsens haben, können nur in die Kindertagespflege aufgenommen werden, wenn eine Finanzierungsvereinbarung zwischen Wohnortgemeinde und der Gemeinde Löbnitz besteht.

4.1.3. Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die Kindertagespflege entsprechend der Festlegungen im § 23 SGB VIII durch die Gemeinde Löbnitz monatlich eine laufende Geldleistung als Anerkennung für die Förderleistung sowie eines angemessenen Sachaufwandes. Mit der laufenden Geldleistung sind alle Aufwendungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagespflegestelle abgegolten. Weiterhin erhalten die Kindertagespflegepersonen einen Zuschuss zu den Sozialleistungen.

4.1.4. Für die Erstattung der Beiträge zur Unfallversicherung und der hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung für den jeweiligen Zeitraum sind die fortlaufenden Originalbescheide des jeweiligen Versicherers unmittelbar, spätestens zum 30.05. des Folgejahres, durch die Kindertagespflegeperson bei der Gemeinde als Zahlungsgrundlage vorzulegen (Ausschlussfrist).

4.1.5. Die laufenden Geldleistungen für die angemessene Förderungsleistung, für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und die Erstattung angemessener Sachkosten werden am 15. des Monats für den Vormonat auf das Konto der Kindertagespflegeperson überwiesen. Die tatsächliche Betreuung der Kinder ist dafür bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats durch eine von den Eltern gegengezeichnete Anwesenheitsliste durch die Kindertagespflegeperson gegenüber der Gemeinde Löbnitz nachzuweisen.

4.1.6. Die Kommune kann die Zahlung an die Kindertagespflegeperson einstellen, sofern die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages zwei Monatsbeträge oder mehr beträgt. Die Kommune unterrichtet die Kindertagespflegeperson hierüber mindestens vier Wochen vor Einstellung der Zahlung, damit diese noch die Möglichkeit hat, den Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten zu kündigen.

4.2. Förderleistung

4.2.1 Die angemessene Förderungsleistung wird entsprechend der Anlage 1 als Teil der laufenden Geldleistung pro Kind und entsprechend der Betreuungszeit (4,5 Stunden, 6 Stunden oder 9 Stunden) als pauschaler monatlicher Betrag an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die maximale tägliche Betreuungszeit beträgt 9 Stunden.

4.2.2. Die Förderungsleistung bemisst sich in Anlehnung nach dem Tabellenentgelt für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in der Stufe 2 der Entgeltgruppe S 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 18 vom 25. Oktober 2020, in der jeweils geltenden Fassung. Ab dem Monat des Inkrafttretens von Tarifsteigerungen wird die Förderleistung entsprechend angepasst.

4.2.3. Die Förderleistung wird pro Kind entsprechend der Betreuungszeit als pauschaler monatlicher Betrag an die Kindertagespflegeperson bargeldlos überwiesen.

4.2.4. Beginnt oder endet eine Kindertagespflege im laufenden Monat, wird der festgelegte Monatsbetrag durch die maximal möglichen Betreuungstage des jeweiligen Monats geteilt und dann mit den von der Kindertagespflegeperson tatsächlich geleisteten Betreuungstagen multipliziert.

4.3. Mittelbare pädagogische Tätigkeit

4.3.1. Auf Grundlage des § 12 Absatz 4 Satz 2 SächsKitaG wird der Kindertagespflegeperson für mittelbare pädagogische Tätigkeiten pro aufgenommenem Kind entsprechend der Anlage 2 ein pauschaler monatlicher Betrag gezahlt.

4.3.2. Die Höhe dieses zusätzlichen Betrages bemisst nach den Bestimmungen des § 14 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 SächsKitaG mit Rechtsstand vom 21.5.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

4.4. Sachaufwand, Instandsetzungszuschuss

4.4.1. Die Kindertagespflegeperson erhält einen angemessenen Sachaufwand für Aufwendungen, die für die Betreuung der Kinder, in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagespflegestelle stehen. Dazu gehören u.a. Büromaterial, Verwaltungskosten, Weiterbildung, pädagogische Aufwendungen, Inventar, Reparaturen sowie Reinigung, Wäsche und Hygienebedarf.

4.4.2. Die Erstattung angemessener Sachkosten erfolgt als weiterer Teil der laufenden Geldleistung entsprechend der Anlage 3 pro Kind als pauschaler monatlicher Betrag.

4.4.3. Verpflegungs- und Getränkekosten sowie persönliche Verbrauchsmaterialien der Kinder (z.B. Windeln und Pflegeprodukte) sind durch die Eltern zu tragen.

4.4.4. Auf vorherigen Antrag mit beigefügten Nachweisen der entstandenen Kosten können für die betreuungsbezogene Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen der Kindertagespflegestelle weitere Sachkosten bis zum in der Anlage 3 festgelegten kalenderjährlichen Höchstbetrag pro Platz erstattet werden. Der Platz muss mindestens 6 Monate im Jahr vertraglich belegt sein. Der Antrag muss bis 30.11. des laufenden Jahres bei der Gemeinde eingehen.

4.5. Miet- und Nebenkostenzuschuss

4.5.1. Entsprechend den in der Pflegerlaubnis genehmigten Plätzen werden unabhängig von der tatsächlichen Belegung, Miet- oder Wohnkosten sowie Nebenkosten zugrunde gelegt:

- Mietkosten der Wohnung für bis zu 7,5 m² Nutzfläche pro Platz laut Pflegerlaubnis in einer eigens für die Kindertagespflege angemieteten Wohnung
- Wohnkosten für bis zu 6 m² Nutzfläche pro Platz laut Pflegerlaubnis bei Durchführung der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- Nebenkosten für die Nutzfläche pro Platz entsprechend der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV): Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Straßenreinigung, Gartenpflege, Müllbeseitigung, Gebäudereinigung (Miethaus), Schornsteinreinigung, Hauswart, Sach- und Haftpflichtversicherung für das Gebäude

4.5.2. Beginnt oder endet eine Kindertagespflege im laufenden Monat, wird der anteilige Monatsbetrag nach Punkt 4.2.4. errechnet.

4.5.3. Eine Überprüfung des Miet- und Nebenkostenzuschuss erfolgt alle 4 Jahre. Für die Festlegung werden die durchschnittlichen Miet- und Nebenkosten des im Eigentum der Gemeinde Löbnitz befindlichen Wohneigentums berechnet.

4.5.4. Der Miet- und Nebenkostenzuschuss wird entsprechend Anlage 3 als Teil der laufenden Geldleistung gezahlt.

4.6. Beiträge Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung, Altersvorsorge

4.6.1. Die laufende Geldleistung schließt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung und jeweils hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Altersversorgung, sowie Kranken- und Pflegeversicherung, ein. Zusatzbeiträge der Krankenkasse (§ 242 SGB V) sowie Beitragszuschläge für Kinderlose (§ 55 SGB XI) werden nicht erstattet.

4.6.2. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der Originalbescheide.

5. Urlaub, Fortbildung und Krankheit der Kindertagespflegeperson

5.1. Geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen Urlaub und Fortbildung bis zu 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr führen nicht zu einer Kürzung des Betrages für den Sachaufwand und die Förderungsleistung.

5.2. Die Kindertagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten stimmen ihre Urlaubspläne langfristig miteinander ab. Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt.

5.3. Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen eigener Krankheit bis zu 10 Arbeitstagen pro Kalenderjahr führen nicht zur Kürzung der laufenden Geldleistung. Ein entsprechendes ärztliches Attest ist vorzulegen.

5.4. Nimmt die Kindertagespflegeperson im laufenden Jahr die Tätigkeit auf, oder beendet die Tätigkeit, beträgt der Anspruch nach Punkt 5.1. anteilig 2,5 Tage je vollem Tätigkeitsmonat.

6. Schlussbestimmung

6.1. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2023 in Kraft.

6.2. Zugleich tritt die Richtlinie der Gemeinde Löbnitz für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL) vom 29.06.2020 außer Kraft.



Detlef Hoffmann

Kindertagespflege Richtlinie mit Anlagen 1-3

Anlage 1 zur Richtlinie der Gemeinde Löbnitz für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL) Förderungsleistung (Punkt 4.2.)

1. Zeitraum: bis 29.02.2024)

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	Betrag	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	551,40 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	367,60 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	275,70 €	pro Kind und Monat

2. Zeitraum: ab 01.03.2024

Betreuungsumfang laut Betreuungsvertrag	Betrag	
bis zu 9 Stunden täglich (Vollzeitplatz)	623,92 €	pro Kind und Monat
bis zu 6 Stunden täglich (2/3 Platz)	415,95 €	pro Kind und Monat
bis zu 4,5 Stunden täglich (1/2 Platz)	311,96 €	pro Kind und Monat

Anlage 2 zur Richtlinie der Gemeinde Löbnitz für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL) Mittelbare pädagogische Tätigkeiten (Punkt 4.3.)

	Betrag	
Pauschale	35,00 €	pro Kind und Monat

Anlage 3 zur Richtlinie der Gemeinde Löbnitz für die Kindertagespflege (Kindertagespflege-RL) Sachaufwand (Punkt 4.4. und 4.5.)

Aufwand für	Betrag	
Weitere Sachkosten (Pauschale)	25,00 €	pro Kind und Monat (4.4.2.)
Betreuungsbezogene Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen	bis zu 100,00 €	pro Platz und Kalenderjahr
Miet- oder Wohnkosten	4,57 €	pro m ² und Monat (4.5.1.)
Nebenkosten	2,76 €	pro m ² und Monat (4.5.1.)

